



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Ausbildungsfonds Baden-Württemberg
GmbH (AFBW)
z.H. des Geschäftsführers Herrn Einwag
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart

Datum 19.11.2021
Name Katharina Höllich
Durchwahl 0711/1233748
Aktenzeichen 34-5418.2-100/22
(Bitte bei Antwort angeben)

Ausgleichsfonds nach PflBG, Schätzerlass ab dem Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Einwag,

in enger und konstruktiver Abstimmung mit den zuständigen Kolleginnen in Ihrem Haus können wir folgende Verfahrensweise hinsichtlich notwendiger Schätzungen freigeben:

Erfolgt bis zum Meldezeitpunkt nach § 11 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 oder § 18 Abs. 2 S. 2 PflAFinV trotz mehrmaliger Aufforderungen bzw. Erinnerungen keine oder keine vollständige Meldung oder liegen aufgrund des Zeitpunkts des Betriebsbeginns einer Einrichtung keine vollständigen Daten vor, stellt die zuständige Stelle unter Beachtung von § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) die erforderlichen Daten einrichtungsbezogen durch Schätzung abschließend und verbindlich fest.

1. Ablauf der Schätzung

a. stationärer Sektor

Aus den verfügbaren Quellen/Daten der zuständigen Stelle sind zur ermitteln:

1. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt und eingesetzt waren,

2. die Anzahl der nach der geltenden Vergütungsvereinbarung zum 1. Mai des Festsetzungsjahres für die jeweilige Einrichtung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten

b. ambulanter Sektor

Aus den verfügbaren Quellen/Daten der zuständigen Stelle sind zu ermitteln:

1. die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren,
2. der Anteil an Vollzeitäquivalenten nach Ziff. 1, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt, und
3. die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Bei ambulanten Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 PflBG, deren Versorgungsvertrag erst während des dem Festsetzungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres abgeschlossen worden ist, kann die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet werden.

Sofern keine Daten zu der jeweiligen Anzahl der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten oder zu der Anzahl der Hausbesuche vorliegen, sind die fehlenden Daten folgendermaßen zu ermitteln:

- 1.) Vorrangig sind die Daten für den ambulanten und stationären Bereich aus eigenen Datenbeständen zu ermitteln.
- 2.) Wenn keine Daten nach Nr. 1 ermittelbar sind, ist auf von anderen Behörden zulässigerweise zur Verfügung gestellten Daten zurückzugreifen.
- 3.) Wenn keine Daten nach Nr. 2 ermittelbar sind, ist auf Daten aus Erhebungsmeldungen früherer Jahre zurückzugreifen.
- 4.) Wenn keine Daten nach Nr. 3 ermittelbar sind, sind bei ambulanten Diensten und bei Intensivpflegediensten die Zahl der versorgten Personen; bei stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen die Platzzahl laut Versorgungsvertrag zu ermitteln. Bei der Ermittlung kann die zuständige Stelle auf eigene Daten, die MD-Transparenzberichte (zu finden z.B. unter www.pflegelotse.de) oder Datenlieferungen der Pflegekassen zurückgreifen. Die zuständige Stelle ist berechtigt, sowohl bei den stationären als auch bei

den teilstationären Einrichtungen die Platzzahl laut Versorgungsvertrag zum Stichtag 1. Mai des Festsetzungsjahrs abzufragen. Bei den ambulanten Einrichtungen ist sie berechtigt, die Anzahl der versorgten Personen zum Stichtag 15.12. des Vorjahrs des Festsetzungsjahrs abzufragen.

Der Medizinische Dienst Baden-Württemberg ist berechtigt, der zuständigen Stelle die oben genannten Größenangaben der Einrichtungen (Zahl der versorgten Personen bzw. Platzzahl lt. Versorgungsvertrag) zu übermitteln.

Anschließend sind mindestens drei weitere Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen bzw. Plätze zu ermitteln, für die vollständige Daten im AFBW-Meldeportal vorhanden sind. Die Durchschnittswerte dieser drei Einrichtungen hinsichtlich der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten und erbrachten Hausbesuchen bilden das Schätzergebnis.

Können keine weiteren Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen bzw. Plätze ermittelt werden, kann die zuständige Stelle Vergleichsgruppen (z.B. 30— 40 versorgte Personen) bilden, für die dann einmalig die um Ausreißerwerte bereinigten Durchschnittswerte ermittelt werden. Der Berechnung der Durchschnittswerte sind dabei dann jeweils mindestens sechs Vergleichseinrichtungen zugrunde zu legen, wobei bei der Ermittlung der Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen bzw. Plätze und bei der Bildung der Vergleichsgruppen zwischen stationären Einrichtungen, teilstationären Einrichtungen, ambulanten Pflegediensten, Intensivpflegediensten und binnendifferenzierten Einrichtungen zu unterscheiden ist. Nur innerhalb dieser Gruppen dürfen die jeweiligen bereinigten Durchschnittswerte ermittelt und zum Vergleich herangezogen werden.

- 5.) Wenn keine Daten nach Nr. 4 ermittelbar sind, sind die grundsätzlich bereinigten Mittelwerte aller im AFBW-Meldeportal gemeldeten Werte zu berücksichtigen, wobei auch insoweit bei der Ermittlung der Mittelwerte stationäre Einrichtungen, teilstationäre Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, Intensivpflegedienste und binnendifferenzierte Einrichtungen zu unterscheiden sind. Nur innerhalb dieser Gruppen dürfen die Werte ermittelt werden.

2. Verfahrensregelungen

Auch nach Festsetzung des Finanzierungsbedarfs ist eine Veranlagung jederzeit möglich. Da sämtliche Einnahmen im System verbleiben, ist auch eine Heranziehung von Einrichtungen möglich, die bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs noch nicht berücksichtigt wurden. Um die tatsächliche Erbringung des berechneten Finanzierungsbedarfs zu gewährleisten, sollten in die Berechnung des Finanzierungsbedarfs nur solche Einrichtungen einbezogen werden, von deren Existenz und tatsächlichem Weiterbetrieb im Zeitpunkt der Schätzung gesichert ausgegangen werden kann. Einrichtungen, hinsichtlich

deren Existenz und Weiterbetriebs Zweifel bestehen sollten — nach weiterer Sachverhaltsaufklärung, die Ihre Umlagepflicht bestätigt — erst nach der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs geschätzt und veranlagt werden.

Die durch Schätzung ermittelten Einzelwerte sind im AFBW-Meldeportal einzugeben. Die Grundlagen und Berechnungsschritte der Schätzung sind in geeigneter Weise auch schriftlich und gerichtsverwertbar zu dokumentieren. Dabei ist insbesondere zu dokumentieren, inwieweit vor der Schätzung Versuche unternommen wurden, die umlagepflichtige Einrichtung selbst zur Lieferung der erforderlichen Einzelwerte aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen



Katharina Höllich